

Dokument1

Änderungen und Kommentare des Hauptdokuments

Seite 2: Kommentar [HTD(B1)] Hörsch, Tilman Dr. (VB-BW Betriebsleitung) 22.08.2017 10:53:00

Hinweise zum Vertragsmuster -Tragwerksplanung-

Betroffen können beispielsweise Stützmauern oder Baugrubenverbauten sein. Nach § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 HOAI dürfen in diesen Fällen die Mindestsätze unterschritten werden.

Seite 2: Kommentar [H2] Hinweis 22.08.2017 10:53:00

Siehe gegebenenfalls die Festlegungen in der "Zustimmung zum Planungsbeginn".

Seite 3: Kommentar [A3] Autor 22.08.2017 10:54:00

Streichen, wenn der PTS nicht angewendet werden soll.

Seite 5: Kommentar [H4] Hinweis 21.08.2017 14:19:00

Zugehörige bauliche Anlagen

Werden im Einzelfall Leistungen der Tragwerksplanung für Bauwerke der Außenanlagen (zum Beispiel Stützmauern und so weiter) erforderlich, deren anrechenbaren Kosten 10 v.H. der anrechenbaren Kosten des Gebäudes/Ingenieurbauwerks oder 100 000 Euro nicht überschreiten, so sind die gesamten anrechenbaren Kosten für die Honorarermittlung zusammenzufassen. Baugrubenumschließungen, die nicht als Baubehelf eingestuft werden können, sind als eigenständiges Bauwerk zu vereinbaren. Im Übrigen gilt § 11 HOAI.

Seite 5: Kommentar [H5] Hinweis 10.07.2013 10:48:00

In der Regel bei neu zu errichtenden Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Seite 5: Kommentar [H6] Hinweis 22.08.2017 10:54:00

In der Regel bei Umbauten und bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion.

Seite 5: Kommentar [H7] HoerschT 22.08.2017 10:54:00

Bei der Tragwerksplanung von Ingenieurbauwerken. Bei der Tragwerksplanung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken und bei Baugrubenumschließungen sind die Herstellkosten einschließlich der anteiligen Kosten für Baustelleneinrichtungen anrechenbar.

Seite 5: Kommentar [H8] Hinweis 21.08.2017 14:19:00

Grundsätzlich ist der **Mindestsatz** zu vereinbaren.

Eine Zuschlag zum Mindestsatz kann insbesondere vereinbart werden, wenn unter anderem folgende Anforderungen in Betracht kommen:

- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- statische Einflüsse aus Nachbarbauwerken oder Verkehrsanlagen,
- besondere gestalterische Anforderungen an das Tragwerk,
- Tragwerk oder wesentliche Teile des Tragwerks schiefwinkelig, gekrümmt oder sehr unregelmäßig,
- wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus auf die Tragwerksplanung.

Seite 5: Kommentar [H9] Hinweis 17.01.2017 14:53:00

Wiederholungen

Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte sind die Voraussetzungen des § 11 HOAI zu prüfen und die Leistungen entsprechend zu bewerten. Bei der Tragwerksplanung von Ingenieurbauwerken ist zu überprüfen, ob § 52 Absatz 5 HOAI zur Anwendung kommt.

Seite 6: Kommentar [H10] Hinweis 21.08.2017 14:23:00

Bewertung der Besonderen Leistungen:

Nachweise des konstruktiven Brandschutzes

Die Leistung soll in der Regel auf Grundlage von Entwurfsplänen angeboten werden, im Einzelfall kann eine Bewertung nach dem Vorliegen der Nachweise schriftlich vereinbart werden.

Die rechnerischen Nachweise werden nach DIN 4102 Teil 4 in Verbindung mit DIN 4108-4/A1 und DIN 4102-22 **beziehungsweise nach bauaufsichtlich eingeführten Eurocodes der Reihe DIN EN 1990 bis DIN EN 1999** geführt und können insbesondere bei Bemessungen für den Brandfall (sogenannte Heißbemessung) einen honorierungswürdigen Umfang erfahren.

Nachweise zur Erdbebensicherheit

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1 | bis einschließlich Entwurfsplanung
Berücksichtigung der Anforderungen der Erdbebensicherheit; erdbebenge-rechte Auslegung des Tragwerks, Vordimensionierungen. | bis 2 v.H. |
| 2 | ab Genehmigungsplanung
falls rechnerische Nachweise erforderlich werden, sind sie wie folgt zu bewerten: | |
| | - Ebene Modelle: vereinfachtes Antwortspektrenverfahren nach DIN 4149, Abschnitt 6.2.2 in Verbindung mit vereinfachten Nachweisen der Torsions-wirkung nach DIN 4149 6.2.2.4.2 oder | bis 5 v.H. |
| | - Räumliche Modelle: Antwortspektrenverfahren nach DIN 4149, Abschnitt 6.2.3 | bis 10 v.H. |

Beitrag zur Kostenkontrolle mit erhöhtem Genauigkeitsziel

Im Zuge der Grundleistungen der Leistungsphase 3

Im Zuge der Leistungen der Leistungsphase 3 hat der Tragwerksplaner eine Mitwirkungspflicht bei der Kostenkontrolle. Wird für die Bauunterlage eine erhöhte Kostengenauigkeit gefordert oder handelt es sich um Baukonstruktionen für die keine verlässlichen Erfahrungswerte der Kosten vorliegen, kann eine ge-nauere Mengen- und Kostermittlung während der Entwurfsplanung angebracht sein. Die detailliertere Kos-termittlung wird zum Schluss wieder auf die Ebene einer Kostenberechnung (2. Stufe nach DIN 276) rückgerechnet. Die Tragwerksplanerin oder der Tragwerksplaner unterstützt im Rahmen dieser besonde-ren Leistung die Objektplanerin oder den Objektplaner bei der Mengenermittlung und unterstützt ihn durch Kostenkennwerte für ausgewählte tragende Bauteile.

- | | | | |
|---|------------------------------|--------------|--------------|
| - | bei Tragwerken des Holzbaus | in der Regel | bis 6,0 v.H. |
| - | bei allen übrigen Tragwerken | in der Regel | bis 4,5 v.H. |

Erarbeitung von Leitdetails

Bei Generalunternehmer- beziehungsweise GU-Maßnahmen wird eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm als Grundlage für die Ausschreibung erarbeitet. Die Genehmigungsplanung und Ausführungsplanung für das Tragwerk ist Sache des GU. Der freiberuflich Tätige des Auftraggebers erarbeitet das Tragwerk bis zur Tiefe der Entwurfsplanung. Allerdings sind in der Regel konstruktive Vorgaben oder Leitdetails für die Ausführung bestimmter Bauteile oder Anschlüsse für den GU erforderlich, die durch die Freiberuflich Tätige oder den freiberuflich Tätigen als Besondere Leistung und als Beitrag zur Ausschreibung erarbeitet werden. Die maximale Anzahl der Leitdetails sind in der Aufgabenbeschreibung zu formulieren.

Ingenieurtechnische Kontrolle

Das erste Leistungsbild geht von Bauwerken mit tragwerksplanerischem Schwierigkeitsgrad bis Honorarzone 2 aus und umfasst die stichprobenartige Kontrolle der Bewehrung und gegebenenfalls von Arbeitsanweisungen und Baubehelfen als Qualitätskontrolle und Unterstützung der Objektplanerin oder des Objektplaners. Letztere oder Letzterer hat grundsätzlich die LBO-Bauleitung, auch für die tragwerksplanerischen Belange inne. Die Tragwerksplanerin oder er Tragwerksplaner unterstützt ihn mit diesem Leistungsbild lediglich und sollte nur in begründeten Fällen bei Vorliegen der Honorarzone 2 beauftragt werden.

Das zweite Leistungsbild greift für Bauwerke mit tragwerksplanerischem Schwierigkeitsgrad ab Honorarzone 3. Die Tragwerksplanerin oder der Tragwerksplaner überprüft die Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit der genehmigten Planung und nimmt für diese Bereiche die Aufgaben eines Fachbauleiters nach LBO wahr. Nach § 42 Absatz 3 der aktuell geltenden LBO kann die Baurechtsbehörde die Bestellung eines Bauleiters verlangen.

Insofern ist im Einzelfall zu prüfen, ob die oder der freiberuflich Tätige einschließlich der Funktion einer Fachbauleiterin oder eines Fachbauleiters beauftragt wird.

Bewertung der Leistung bei Neubauten

in der Regel

bis 10 v.H.

Bewertung der Leistung bei Umbauten

in der Regel

bis 12 v.H.

Änderungen der Kopf- und Fußzeile

Textfeldänderungen

Änderungen an Textfeldern in der Kopf- und Fußzeile

Fußnotenänderungen

Endnotenänderungen